

**Amtsgericht Pankow/Weißensee**

Az.: 5 AR 8/20 Abl  
2 C 43/20

Zugestellt 27.03.2020

Q



**Beschluss**

In Sachen

**Ramon Wellmann**, Smetanastraße 32, 13088 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

**Hans-Joachim Wellmann**, Borstenbachstraße 30, 32547 Bad Oeynhausen

gegen

**Dagmar Engwicht**, Pistoriusstraße 144, 13086 Berlin  
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter) Dittrich am 18.03.2020 beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 14.2.2020 gegen den RiAG Gellermann im Verfahren des erkennenden Gerichts 2 C 43/20 wird als unzulässig verworfen.
2. Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den im hiesigen Ablehnungsverfahren entscheidenden RiAG awaR. Dittrich vom 22.2.2020 wird als unzulässig verworfen.

**Gründe**

Die Ablehnungsgesuche des Klägers gegen die hier zur Entscheidung berufenen Richter sind rechtsmissbräuchlich, weswegen sie zum einen unzulässig sind und zum anderen der Unterzeichner selber entscheiden darf und muss. Dabei genügt allein schon und für sich betrachtet der Umstand, dass beide Ablehnungsgesuche zur vermeintlichen Begründung allein auf lange been-

dete und - wie es sowohl dem Antragstellervertreter wie auch beiden abgelehnten Richtern aus zahlreichen Verfahren bewusst ist - bereits entschiedene, sonstige Verfahren seit dem Jahr 2016 Bezug nehmen und umgekehrt jeglichen Bezug zum hiesigen Verfahren vermissen lassen, um die Rechtsmissbräuchlichkeit zu belegen.

Ferner gründet sich die Rechtsmissbräuchlichkeit darauf, dass der Kläger seine Ablehnungesuche notorisch und in erheblichen Stückzahlen erhebt. Allein er hat - mit Stand 3.3.2020, also ohne die vorliegenden Gesuche - im Jahre 2017 acht, im Jahr 2018 lediglich eins, im Jahr 2019 wieder acht und im Jahr 2020 bislang drei Ablehnungsgesuche erhoben. Hinzu kommen zunächst die Gesuche, die sein hiesiger Verfahrensbevollmächtigter in eigener Sache eingelegt hat, die wie hier ohne weitere Geschäftszeichenvergabe inzident als rechtsmissbräuchlich zu verwerfen waren, was auch und mit Bestätigung durch das Kammergericht für die mit dem eigentlichen Kernkonflikt befasste Familienrichterin gilt, sowie die in vergleichbarer Stückzahl im kammergerichtlichen Beschwerdeverfahren ausgebrachten Ablehnungsgesuche. Die Gesuche erfolgen, wie gesagt, notorisch und in ihrer Begründung mit einer Spannweite eines vollständigen Mangels der Begründung bis zu einer, wie hier, sehr weit in die Vergangenheit greifenden, auf längst abgeschlossene Verfahren Bezug nehmenden Darstellung, allerdings ohne Benennung von Umständen, die auch nur theoretisch einen Ablehnungsgrund darstellen könnten und einen Bezug zur aktuellen Verfahrenssituation hätten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Parkstraße 71  
13086 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die

Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dittrich

Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter)



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 19.03.2020

Thieme, JBesch  
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig